Kreisstadt Siegburg **Punkt 14**
Der Bürgermeister

Hauptamt
0007/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 06.11.2025

Verteilung der Auschussvorsitze und stellvertetenden Auschussvorsitze

Sachverhalt:

Anwendungsbereich des Einigungsverfahrens:
Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze geht die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in erster Linie davon aus, dass eine Einigung zwischen allen Fraktionen des Rates zu Stande kommt (§ 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW). Soweit sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern (sog. Einigungsverfahren). Sachkundige Bürger können daher nicht Ausschussvorsitzende sein. Im Rahmen des Einigungsverfahren besitzt der Bürgermeister kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

Anwendungsbereich des Zugreifverfahrens:
Das Zugreifverfahren kommt zur Anwendung, wenn eine Einigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW nicht zu Stande kommt. Das Zugreifverfahren gilt mit Ausnahme der des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses für alle in der Gemeindeordnung NRW vorgesehenen Vorsitze in den Pflicht- und freiwilligen Ausschüssen. Die Durchführung des Zugreifverfahrens macht einen Beschluss des Rates entbehrlich. Die Benennung des Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden muss gegenüber dem Rat erklärt und in die Niederschrift aufgenommen werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze nach § 58 Absatz 5 Satz 2 bis 4 GO NRW in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitglieder der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es entscheidet die abstrakte Fraktionsstärke, nicht die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Mehrere Fraktionen können sich dabei zu einer Listenverbindung zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (Zugreifverfahren). Auf der Grundlage der aktuellen Sitzverteilung im Rat der Kreisstadt Siegburg ergibt sich die in der Anlage dargestellte Zuteilung. Sofern keine Veränderung der Zahl der Ausschüsse erfolgt, sind über das Zugriffsverfahren dann zwölf Ausschussvorsitze zu besetzen.

Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitze
Hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzes lässt § 58 Abs. 6 GO NRW offen, ob das Verfahren für die Besetzung der Ausschussvorsitze für die stellvertretenden Vorsitzenden von vorn begonnen oder fortgesetzt werden soll. Soweit in dieser Frage eine Einigung zwischen den Fraktionen nicht zustande kommt, kann der Rat durch Mehrheitsbeschluss diese Frage entscheiden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Stellvertretungen analog zum Vorsitz zu besetzen.

Siegburg, 16.10.2025